

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Lasermedizin e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Deutsche Gesellschaft für Lasermedizin e. V.“
Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Anwendung von Laserstrahlen und anderen photonischen Verfahren auf allen Gebieten der Medizin. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten und Veröffentlichungen sowie durch die Veranstaltung von Tagungen.
- 2) Die Mittel für die Verwirklichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge sowie durch Geld- oder Sachspenden aufgebracht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglieder beitreten:

Die Mitgliedschaft kann erworben werden als:

- a) ordentliches Mitglied
 - b) korrespondierendes Mitglied
 - c) Ehrenmitglied
- 2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Verein und durch deren Annahme durch das Präsidium.
 - 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen ferner durch deren Auflösung.
 - 4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Präsidium, er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.
 - 5) Das Präsidium kann Personen, die sich für die Ziele der Deutschen Gesellschaft für Lasermedizin e.V. und um photonische Verfahren in der Medizin besonders engagieren zu Ehrenmitgliedern oder korrespondierenden Mitgliedern ernennen. Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft und für die Mitgliedschaft als korrespondierendes Mitglied können vom Präsidium oder den Ausschüssen eingereicht werden. Positive Entscheidungen müssen mindestens über eine ¾-Mehrheit des Präsidiums verfügen.
 - 6) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind vom Mitgliederbetrag befreit, sie genießen ein aktives aber kein passives Wahlrecht.

§ 6

Mitgliederbeiträge

- 1) Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Der Beitrag ist jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Ausschüsse

§ 8

Präsidium und Ausschüsse

- 1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister.
- 2) Der Präsident vertritt den Verein allein. Sonst wird der Verein jeweils durch zwei Mitglieder des Präsidiums in Gemeinschaft vertreten.
- 3) Die Verteilung der Geschäfte im Innenverhältnis auf die einzelnen Präsidiumsmitglieder erfolgt durch die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 4) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; es bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Präsidiums durch die Mitgliederversammlung im Amt.
Für die Wahlen wird ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss aus den Reihen der Mitglieder in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind diejenigen drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
Vorsitzender des Wahlausschusses ist das älteste der gewählten Mitglieder. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen, wobei der Vorsitzende des Wahlausschusses die Art der Abstimmung – offene oder geheime Wahl – für die einzelnen Wahlgänge bestimmt.

Erreicht in einem Wahlgang keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dann gilt derjenige Kandidat als gewählt, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Für ein vor Ablauf der Amtsperiode ausscheidendes Mitglied des Präsidiums wählt dieses selbst für dessen Amtszeit einen Nachfolger.

5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Präsidiumsbeschlüsse können auch schriftlich und in elektronischer Form wie E-Mail oder Videokonferenz gefasst werden, wenn keines der Mitglieder des Präsidiums dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

6) Dem Präsidium sind als erweitertes Präsidium ohne Vertretungsmacht und mit lediglich beratender Stimme zugeordnet der zuletzt amtierende Präsident, der Tagungspräsident und der Tagungssekretär. Soweit Ausschüsse bestehen, können vom Präsidium Ausschussmitglieder ebenfalls in das erweiterte Präsidium berufen werden. Von jedem bestehenden Ausschuss soll nach Möglichkeit ein Mitglied in das erweiterte Präsidium berufen werden.

Die Anzahl der zu bildenden Ausschüsse und von deren Mitgliedern, deren Amtsdauer und Aufgabenbereich wird jeweils vom Präsidium festgelegt. Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse, des Tagungspräsidenten und des Tagungssekretärs erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung. Die Bestimmungen des Paragraphen für das Präsidium gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse.

7) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einen Ehrenpräsidenten ohne Vertretungsmacht ernennen.

Der Ehrenpräsident ist an keine Wahlperiode gebunden, er ist aber berechtigt, sein Amt jederzeit mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Er ist ferner berechtigt, aber nicht verpflichtet, an den Präsidiumssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern und tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen.

2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Die Einberufung erfolgt schriftlich, oder wenn das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat auch in elektronischer Form, und unter Angabe der Tagesordnung mindestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Präsidenten oder Vizepräsidenten schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle von dessen Verhinderung der Vizepräsident.

4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5) Satzungsänderungen sind nur im Rahmen der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Lasermedizin e. V. möglich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn 2/3 des Präsidiums es für erforderlich halten oder wenn sie von mindestens 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Präsidium beantragt wird.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium, die Ausschussmitglieder, den Tagungspräsidenten, den Tagungssekretär und 2 Rechnungsprüfer, beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins, sowie die ihr sonst durch das Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 11

Versammlungsniederschriften

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums werden Niederschriften angefertigt, die vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterzeichnen sind. Das Gleiche gilt für die Wahlvorgänge.

§ 12

Tagungen

1) Die Tagungen der Deutschen Gesellschaft für Lasermedizin e.V. finden im 2-jährigen Turnus statt. Hierzu werden ein eigener Tagungspräsident und ein Tagungssekretär gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

2) Zwischen den turnusmäßigen Tagungen können unabhängig organisierte Tagungen oder Symposien durch die Deutsche Gesellschaft für Lasermedizin e.V. unterstützt werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

1) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch das Absinken der Mitgliederzahl unter 3 aufgelöst.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Forschung auf dem Gebiet der Lasermedizin und anderer photonischer Verfahren in der Medizin, die das Gesellschaftsvermögen ausschließlich im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat.